



SATZUNG für die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW

errichtet auf der Gründungsversammlung am 30. August 2003

mit den Änderungen der Versammlung vom 27. August 2005 (in § 2, § 4.3, § 6, § 7.5)

mit den Änderungen der Versammlung vom 1. September 2007 (in § 2.2, § 9)

mit den Änderungen der Versammlung vom 6. September 2008 (in § 2, § 10.2)

mit den Änderungen der Versammlung vom 25. Mai 2013 (in § 2)

mit den Änderungen der Versammlung vom 23. Februar 2019 (Präambel und in §§ 2.1 und 2.2, 4.1,

Präambel

Die LAG Lesben in NRW ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen, Initiativen und Projekten in Nordrhein-Westfalen.

Unsere Zusammenarbeit und unser Engagement gestalten wir inklusiv nach feministischen und intersektionalen Grundsätzen, agieren dementsprechend parteilich für Lesben und lehnen sowohl abwertendes als auch übergriffiges Verhalten ab. Unter Lesben im Sinne der Satzung verstehen wir Personen, die sich als lesbisch verstehen und / oder Frauen*, die Frauen* lieben und / oder begehren.

Die LAG Lesben in NRW tritt ein für Gruppen, die für eine emanzipatorische und gleichberechtigte Gesellschaft freier und gleicher Individuen eintreten. Vielfalt ist für uns ein Gewinn. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) –auch Antidiskriminierungsgesetz genannt – ist Grundlage unseres parteilichen Handelns zugunsten von Lesben.

Die LAG Lesben in NRW nimmt zu gesellschaftlichen Entwicklungen Stellung, kooperiert mit anderen Verbänden und Vereinen, um antidemokratischen Bewegungen zu begegnen.

Wir haben uns entschieden, die Satzung mit dem Gender-Star "*" zu formulieren (Sprecher*innen / Frauen*). Der Gender-Star soll Ausschlüsse vermeiden und auch Personen, die sich nicht in das binäre Geschlechtersystem einordnen, einschließen.

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW (LAG Lesben in NRW)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister von Düsseldorf einzutragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW

- 2.1. Die LAG Lesben in NRW e.V. ist ein freier und überparteilicher Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen, Initiativen und Projekten in Nordrhein-Westfalen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein möchte insbesondere dazu beitragen, dass Lesben unabhängig von ihrem Alter selbstbewusst in allen Bereichen ihres Lebens ohne Benachteiligung offen zu ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität stehen können.

Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über lesbisches, bisexuelles und queeres Leben, Lieben und Begehren aufzuklären, weit verbreitete Vorurteile abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass menschliche Sexualität, Geschlechtlichkeit und Körperlichkeit vielfältig und gleichwertig sind.

- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
- a) Durchführung von oder Mitwirkung an geeigneten Bildungs- und Öffentlichkeitsveranstaltungen,
 - b) Veröffentlichung von Studien und Broschüren sowie Dokumentation von geeigneten Bildungs- und Öffentlichkeitsveranstaltungen,
 - c) Stellungnahmen zu sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Lesben betreffen,
 - d) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und Ähnlichem,
 - e) Kontaktvermittlung von Ratsuchenden* zu Beratungs- und Gruppenangeboten,
 - f) Durchführung und Mitwirkung an Bildungs- und Freizeitveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe von lesbischen, bisexuellen und queeren Mädchen* und Jugendlichen,
 - g) Unterstützung von lesbischen, bisexuellen und queeren Mädchen* und Jugendlichen bei Identitäts- und Coming out-Fragen,
 - h) Fachlicher Austausch und Weiterbildung von im Aufbau befindlicher Strukturen der Jugendhilfe für unter 2.1 benannte Menschen
 - i) Vernetzung und Kooperation der Jugendarbeit in NRW
 - j) Vernetzung und Vermittlung bei Konflikten von Mitgliedsgruppen
 - k) Kooperationen mit Vereinigungen und Verbänden, die vergleichbare Zielsetzungen haben
- 2.3 Der Verein betätigt sich in erster Linie im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Finanzen

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann jede Gruppe und Initiative sowie jeder Verein und jedes Projekt erwerben, das sich für den unter § 2 genannten Zweck einsetzt, auch wenn sie Teil von anderen Projekten sind. Die Mitgliedsgruppen verpflichten sich zur Teilnahme an den Vollversammlungen (mindestens einmal pro Jahr) und/oder zum aktiven Informationsaustausch zum Zwecke der Vernetzung und des Infopools.
- 4.2 Die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrages an die Vollversammlung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Stimmberechtigung einer neu aufgenommenen Gruppe wird erst bei der nächsten Vollversammlung wirksam.
- 4.3 Wenn eine Mitgliedsgruppe gegen die Ziele und Interessen der LAG verstößt, kann die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss der Gruppe beschließen.

Ausschlussanträge sind an die Vollversammlung schriftlich zu stellen. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss darf die betroffene Gruppe nicht abstimmen. Der Gruppe wird die Gelegenheit gegeben, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu beziehen.

- 4.4 Informationen fließen dem Infopool der LAG zu. Umgekehrt gibt die LAG Informationen und/oder Hilfestellung.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung der Mitgliedsgruppe
 - b) durch Austrittserklärung in schriftlicher Form auf der Vollversammlung; die Erklärung wird sofort wirksam
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung
 - d) durch Ausschluss aufgrund nicht aktiver Mitarbeit.

§ 5 Organe der LAG Lesben in NRW sind

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- Arbeitskreise.

§ 6 Die Vollversammlung (VV)

- 6.1 Die Vollversammlung (VV) der Mitgliedsgruppen ist das oberste Beschlussfassende Gremium der LAG Lesben in NRW. Sie findet mindestens zweimal im Jahr statt, möglichst in barrierefreien Räumen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 6.2
 - a) die Arbeitsberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) die Jahresrechnungen abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) den Vorstand zu wählen,
 - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e) die Kassenprüfer*in zu wählen und deren Bericht für den vergangenen Zeitraum entgegenzunehmen.
- 6.3 neu: Jede Mitgliedsgruppe entscheidet, wen sie zu den Vollversammlungen und den Arbeitskreisen entsendet. Dies müssen keine Vorstandspersonen sein. Wir haben Vertrauen darin, dass Gruppen Vertreter*innen delegieren, die sich für lesbische Interessen einsetzen.
- 6.4 Die Tagesordnung ist den Mitgliedsgruppen mit der Einladung zur VV spätestens vier Wochen vor dem Termin zuzuschicken. Unterlagen zur TO, über die Entscheidungen gefällt werden sollen, sind mit der Einladung zu versenden. Stellungnahmen und Entwürfe, über die Entscheidungen gefällt werden sollen, sind mit der Einladung zu versenden und besonders kenntlich zu machen.
- 6.5 Jede Mitgliedsgruppe und jeder Arbeitskreis hat eine Stimme. Nur anwesende Gruppen können abstimmen. Eine Person kann nur eine Gruppe vertreten. Die LAG Lesben in NRW ist mit den, zu einem absprachegemäß einberufenen Treffen, anwesenden Mitgliedsgruppen beschlussfähig.

Soweit nicht anders bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder, wenn eine Person bzw. Mitgliedsgruppe es wünscht, geheim. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.6 Alle Beschlüsse werden schriftlich festgehalten, von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollantin unterzeichnet und allen Mitgliedsgruppen zusammen mit der Einladung zur nächsten VV zugesandt.
- 6.7 Die Änderung der Satzung oder die Auflösung der LAG Lesben in NRW gilt als beschlossen, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür

entscheidet. Dies muss im Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

6.8 Die VV beschließt das Arbeitsprogramm der LAG Lesben in NRW.

§ 7 Der Vorstand (Sprecherinnen / Schatzmeisterin)

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei Sprecher*innen und der Schatzmeister*in. Zwei Vorständ*innen gemeinsam vertreten die LAG Lesben in NRW i. S. des § 26 BGB. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Alle, die einer Mitgliedsgruppe angehören, können Vorschläge für die Zusammensetzung des Vorstands machen und kandidieren.
- 7.3 Gewählt werden können nur Entsendete, die ihre Zustimmung in der VV zur Kandidatur erklärt haben. Eine Wiederwahl der Kandidat*in ist auch in Abwesenheit möglich. Sie gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Ja-Stimmen als gewählt.
- 7.4 Die Wahl ist offen. Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, sobald ein Antrag hierauf gestellt wird.
- 7.5 Aufgaben des Vorstands sind:
- Vertretung der LAG Lesben in NRW nach außen
 - Umsetzung der Beschlüsse der VV
 - Vorbereitung der VV und Versendung der Einladungen mit Tagesordnung, Vorstandsbericht und Protokoll der letzten VV
 - Leitung der VV
 - Berichterstattung auf jeder VV
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Dienst- und Fachaufsicht über Angestellte.

Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung** und trifft sich mindestens viermal im Jahr sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstands-sitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er agiert aufgrund von Beschlüssen und Diskussionen der Vollversammlungen im Sinne der Satzung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführer*in übertragen, die insoweit auch den Verein vertreten kann. Ihre Vollmachten sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

- 7.6 Jede Mitgliedsgruppe hat das Recht, ein Misstrauensvotum schriftlich an die VV gegen eine Vorständ*in zu stellen. Über die Abwahl der Vorständ*in entscheidet die VV mit einfacher Mehrheit.
- 7.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands muss auf der nächsten VV ergänzend gewählt werden. Bis zu dieser VV arbeitet der verbleibende Vorstand übergangsweise weiter. Die Amtszeit der neu gewählten Vorständ*in ist gleich der Restamtszeit der ausgeschiedenen Vorständ*in.
- 7.8 Eine von der VV für zwei Jahre gewählte Schatzmeister*in ist zuständig für die Verwaltung der finanziellen Mittel der LAG, insbesondere für die Erstellung des Kassenberichts. Sie ist der Vollversammlung gegenüber verantwortlich und bei jeder VV berichtspflichtig. Die Schatzmeister*in darf nicht gleichzeitig Sprecher*in sein.
- 7.9 Die von der VV für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer*in hat mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und ist der VV hierüber berichtspflichtig.

§ 8 Die Arbeitskreise

Zur Förderung der inhaltlichen und strukturellen Arbeit der LAG Lesben in NRW werden Arbeitskreise eingerichtet. Die Einrichtung / Veränderung und Auflösung eines Arbeitskreises wird in der VV beschlossen. Die Arbeitsergebnisse sind schriftlich festzuhalten, im Übrigen bleibt die Organisation der Arbeitskreise den Teilnehmenden überlassen. Über den aktuellen Stand muss auf einer VV berichtet werden, die Delegierte* ist dort abstimmungsberechtigt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Ob Beiträge erhoben werden und über deren Höhe entscheidet die Vollversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 10.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur VV gefasst werden.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das eventuelle Vermögen der LAG Lesben in NRW an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke gem. § 2.2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 10.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Düsseldorf, den 23. Februar 2019

Vorstand